

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 22.

Kiel, den 15. November.

1918

Inhalt: 108. Ansprache des Konsistoriums an die Gemeinden und Geistlichen unserer Landeskirche. — 109. Versorgung der Geistlichen mit Petroleum und Brennspritus. — 110. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. — 111. Betätigung der Kirchengemeinden während der Kriegszeit. — 112. Jerusalemverein. — 113. Nachweisung der Schenkungen für das Jahr 1918.
1 Anlage.

Nr. 108. Ansprache des Konsistoriums an die Gemeinden und Geistlichen unserer Landeskirche.

Kiel, den 12. November 1918.

Gewaltige Ereignisse in schnellster Folge, denen wir gleichsam mit verhaltenem Atem zuschauen, erschüttern unser Land und Volk bis in die Tiefe. Da suchen wir Christen Halt im Glauben an den Gott, der allmächtig ist, dessen Thron nimmer wankt, der das Regiment fest hält in Seiner Hand, und der, ob Berge weichen und Hügel hinfallen, Seinen Gnadenbund denen hält, die ihm vertrauen. Der jähe Zusammenbruch alles dessen, was an irdischen Gewalten bei uns fest gegründet zu sein schien, droht bei manchem alle Tatkraft zu lähmen. Wir müssen und können den verwirrenden Eindruck der Geschehnisse dieser Tage überwinden durch den Glauben, daß alle Wetterstürme der Gerichte, die über unser Volk dahingehen, nur dem Kommen des Reiches Gottes den Weg bahnen müssen. Diesen Glauben unserem Volke zu festigen und zu mehren, ist die heilig große Aufgabe unserer Kirche. Daß alle ihre Diener in solcher Arbeit möchten treu erfunden

werden, sonderlich in dieser Zeit! Daß aber auch alle Glieder unserer Gemeinden dies bedenken möchten: alle Erneuerung im äußern Leben muß ihren Ausgang nehmen von einer Erneuerung des Sinnes, wenn wirklich die Bahn unseres Volkes aufwärts führen soll!

Wer kann zweifeln, daß der Umschwung aller Verhältnisse in unserem Volksleben seinen Einfluß auf die Gestaltung unserer Landeskirche geltend machen wird. Das aber ist unsere Hoffnung zu Gott, daß unsere Kirche, ob auch in vielleicht stark veränderter Gestalt, bestehen bleibe, um unserem Volke mit den ihr von Gott anvertrauten ewigen Gnadenmitteln, mit Wort und Sakrament, zu dienen. Gerade in schwerer Notzeit soll sie in der Kraft, die von oben kommt, unserem Volke helfen, diese Zeit sieghaft zu überwinden, damit es, durch Gottes Gerichte geläutert und gereinigt, Mut und Freude gewinnen, an dem Entstehen eines wirklich neuen Deutschlands zu arbeiten und zu schaffen. Zum Fortbestande unserer Landeskirche aber brauchen wir hin und her im Lande lebendige Christengemeinden, lebendig im Glaube, Hoffnung und Liebe, lebendig durch den alles belebenden Geist Gottes, der im Worte Gottes wirkt und schafft. Der Herr erwecke uns solche um sein Wort geschaarte Gemeinden je mehr und mehr und schenke uns Männer unter Geistlichen wie Laien die an der Kirche Jesu Christi in den kirchlichen Ordnungen unserer Landeskirche kräftig bauen helfen und geschickt sind, die rechten Wege zu weisen, wo es etwa ein Neues zu schaffen gilt. Auch jeder Einzelne aber muß tun, was in seiner Kraft steht. Darum rufen wir alle Gemeindeglieder auf zu treuer Mitarbeit an der Schaffung lebendiger Gemeinden, rufen auf zu einer heiligen Gemeinschaft im Gebet, daß Gott uns unsere Kirche mit dem Himmelssegens des Evangeliums in dieser schweren Zeit erhalten, und daß Er sich unseres Volkes bei den äußeren und inneren Gefahren gnädig annehmen wolle. Der Herr mache uns in solchem Gebet mutig und stark, daß wir mit dem Psalmisten gläubig sprechen lernen: Meine Seele ist stille zu Gott, der mir hilft. Denn Er ist mein Hort, meine Hilfe, mein Schutz, daß mich kein Fall stürzen wird, wie groß er ist. (Ps. 62, 2 f.)

Wir fordern die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks auf, vorstehende Ansprache durch Verlesen von der Kanzel zur Kenntnis ihrer Gemeinden zu bringen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 3759.

Müller.

Nr. 109. Versorgung der Geistlichen mit Petroleum und Brennspritus.

Der Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten.

A. Nr. 1098. 1.

Berlin W. 8, den 18. Oktober 1918.

Die Aussichten für die Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung mit Leuchtöl für den Winter 1918/19 haben sich gegen das Vorjahr erheblich verschlechtert und es wird nur mit etwa einem Viertel der bisher verteilten Menge zu rechnen sein. Zur Herbeiführung des Ausgleichs ist

die vermehrte Herstellung von Paraffinkerzen und Kalziumkarbid in Aussicht genommen worden. Die erforderlichen Mengen neuer Karbidlampen können voraussichtlich bis spätestens Ende Oktober dem Verkehr zugeführt werden.

Indem ich die nachgeordneten Behörden hiervon in Kenntnis setze, spreche ich die Erwartung aus, daß der Petroleumknappheit entsprechend Rechnung getragen und der Verbrauch auf das Notwendigste beschränkt wird. Ich verweise dieserhalb auf meinen früheren Erlaß vom 23. September 1916 — A 1224 U II usw. 1 —.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß die Kommunalverbände angewiesen sind, aus den ihnen überwiesenen Mengen aus den Bedarf der Behörden zu decken.

In Vertretung: gez. von Chappuis.

An die nachgeordneten Behörden.

Kiel, den 13. November 1918.

Unter Hinweis auf vorstehenden Erlaß ersuchen wir die Herren Geistlichen, soweit es nicht bereits geschehen ist, sich wegen Beschaffung von Petroleum oder anderen Beleuchtungstoffen an den zuständigen Kommunalverband zu wenden. In einem weiteren uns zugegangenen besonderen Erlasse auf die wegen Freigabe von Petroleum und Brennspritus für die Geistlichen von uns erhobenen Vorstellungen hat uns der Herr Minister mitgeteilt, es werde schwerlich möglich sein, daß die Kommunalbehörden die Geistlichen in genügendem Maße mit Leuchtstoffen versorgen. Der Herr Regierungspräsident in Schleswig habe jedoch die Aufmerksamkeit der Kreisbehörden auf die Notlage der Geistlichen gelenkt und sie ersucht, wenn irgendmöglich, die Geistlichen mit Leuchtstoffen zu versehen, soweit dies dringend notwendig erscheine.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. 1. 3572.

Müller.

Nr. 110. Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Kiel, den 9. November 1918.

Der Minister der geistlichen und
Unterrichtsangelegenheiten.

A. Nr. 521. 1 G I. usw.

Berlin W 8, den 17. Juni 1918.

Das Reichsbankdirektorium hat die Reichsbankanstalten zu einer organisatorischen Werbearbeit für den bargeldlosen Zahlungsverkehr angewiesen und durch Vermittelung des Herrn Reichskanzlers die Unterstützung der Bundesregierungen für diese Werbearbeit erbeten. Gewichtige volkswirtschaftliche und vaterländische Interessen fordern dringend, daß die bereits im Frieden angebahnte Verbesserung der Zahlungssitten durch Einführung des bargeldlosen Verkehrs nunmehr

mit allem Nachdruck betrieben wird. Zu diesem Behufe werden zunächst durch die Reichsbankanstalten in den Hauptstädten der Bundesstaaten und Provinzen und in einigen anderen größeren Städten Landes- und Provinzialstellen für diese Werbearbeit ins Leben gerufen werden. Diese werden von der bei der Reichsbank eingerichteten Zentralstelle einheitliche Richtlinien erhalten und auf Grund der Kenntnis der Verhältnisse in ihrem Bezirke mit den darin befindlichen anderen Reichsbankplätzen als Ortsgruppen eine selbständige Einzeltätigkeit entfalten. Bei der Organisation der Provinzialstellen und Ortsgruppen wird nach den Plänen des Reichsbankdirektoriums die Mitwirkung von Vertretern des Beamtenstandes und der Bankwelt, der Handels- und Landwirtschaftskammern, der Presse, Geistlichkeit, Lehrerschaft und der freien Berufe in Anspruch genommen werden. Die Werbetätigkeit wird sich vollziehen im Anschluß an die bewährte Kriegsanleihe-Organisation, deren Tätigkeit sich mit den Aufgaben der Werbearbeit für den bargeldlosen Zahlungsverkehr in mancher Hinsicht berührt.

Bei der großen Bedeutung der Einschränkung des Geldumlaufs und der hiervon zu erwartenden Rückwirkungen auf unsere Währungsverhältnisse wird sowohl die Errichtung der Provinzialstellen wie auch die von letzteren geleitete Werbetätigkeit in jeder Weise zu unterstützen und zu fördern sein. Ich ersuche in diesem Sinne zu verfahren, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet. Im übrigen wird aber die Sitte des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auch dadurch behördlich zu fördern sein, daß alle Zahlungen, welche bargeldlos erfolgen können, in dieser Weise, nämlich durch Postscheck oder Überweisung auf das Konto des Empfängers bei einer Bank oder Sparkasse oder auf Reichsbankgirokonto geleistet werden. Ich verweise auf die bereits dieserhalb ergangenen Erlasse vom 16. Dezember 1914 — A 2280 —, vom 22. Juli 1916 — A 815 B — und vom 9. Januar 1917 — U III A 1465, 1 U III D usw. — (Zentr.-Bl. S. 244).

gez.: Schmidt.

An die nachgeordneten Behörden.

Vorstehenden den Herren Präpsten (Superintendent) bereits durch Rundverfügung vom 11. Juli 1918 — I 2280 — mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten bringen wir hiermit zur Kenntnis der Herren Geistlichen mit dem Ersuchen, die Werbetätigkeit der in Kiel errichteten Provinzialstelle in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu fördern. Um das Interesse des ganzen Deutschen Volkes an der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wachzurufen, ist von der Reichsbank ein Werbeplakat in zwei Größen herausgegeben, welches bei der Reichsbank Abteilung für bargeldlosen Zahlungsverkehr Berlin C 19, Adlerstraße 9 II in beliebiger Zahl kostenlos zur Verfügung steht.

Gewichtige volkswirtschaftliche und vaterländische Interessen erfordern dringend, daß die bereits im Frieden angebahnte Verbesserung der Zahlungssitten durch Einführung des bargeldlosen Verkehrs mit allem Nachdruck betrieben wird. Sie ist gerade in der jetzigen Zeit der Störungen des Zahlungsverkehrs infolge von Banknotenabforderungen besonders wertvoll und muß daher mit

allen Kräften in weitgehendstem Maße gefördert werden. Das Reichsbankdirektorium legt Gewicht darauf, daß auch für die Kirchenkassen ohne Unterschied ein Konto bei der Reichsbank, einer öffentlichen mündelsicheren Sparkasse oder beim Postsparkamt errichtet werde. Für viele Gemeinden wird die Anlage eines Postsparkkontos auch neben einem Konto bei der Reichsbank oder einer öffentlichen mündelsicheren Sparkasse vorteilhaft sein.

Wir veranlassen daher alle Kirchengemeinden, wo solches nicht bereits früher geschehen ist, ungehäumt sich ein Konto anzulegen und alle Zahlungen künftighin lediglich bargeldlos durch Überweisung zu bewirken.

Über das von ihnen Veranlaßte haben die Kirchenvorstände bis spätestens bis zum 1. Dezember d. Js. an die Herren Pröpste (Superintendent) zu berichten. Die Herren Pröpste (Superintendent) ersuchen wir alsdann, uns eine Übersicht über die eingerichteten Konten bis zum 10. Dezember d. Js. vorzulegen.

Zugleich fordern wir die Herren Geistlichen hiermit erneut auf, soweit sie noch keinen Antrag auf Überweisung ihrer dienstlichen und sonstigen Bezüge auf ein Bank-, Sparkassen- oder Postsparkkonto gestellt haben, solche Anträge bei den für sie in Betracht kommenden Kassen baldigst zu stellen. Von neu eingerichteten Konten ersuchen wir auch uns Mitteilung zu machen. Für die Berichterstattung gelten die oben bestimmten Fristen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 3635.

Müller.

Nr. 111. Betätigung der Kirchengemeinden während der Kriegszeit.

Kiel, den 31. Oktober 1918.

Zufolge Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ist unter Leitung des Herrn Staatsministers Dr. von Delbrück ein wissenschaftlicher Ausschuß zur Darstellung der deutschen Kriegswirtschaft ins Leben gerufen. Im Rahmen dieser Arbeit soll auch die Kriegsarbeit und die sich daraus ergebende Förderung der Kriegswirtschaft durch die Mitarbeit der Kirche geschildert werden. Vom Herrn Minister sind wir beauftragt, für unseren Aufsichtsbezirk eine Reihe geeigneter Berichtersteller auszuwählen, die jeder für sein Fach die kirchliche Kriegsarbeit und Beteiligung an der Kriegswirtschaft darzustellen in der Lage sind. Die Berichte sollen dem Herrn Minister mit einer zusammenfassenden Äußerung des Konsistoriums bis zum Ende des Jahres vorgelegt werden. Um den Auftrag des Herrn Ministers ausführen zu können, ist es erforderlich, daß die Herren Geistlichen möglichst eingehend darüber berichten, was die Kirchengemeinden in den vergangenen 4 Kriegsjahren (4. August 1914 bis 1. Oktober 1918) geleistet haben. Für die Darstellung der kirchlichen Kriegsarbeit ist nachstehend ein Arbeitsplan abgedruckt, welcher der Berichterstattung zu Grunde zu legen ist. In unserer Bekanntmachung vom 15. Februar

d. Jz. — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt Seite 12 — haben wir die Kirchenvorstände bereits angewiesen, uns in einem Auszuge aus der Kriegsschronik mitzuteilen, welche besonderen Einwirkungen des Krieges auf das Gemeindeleben beobachtet und welche besonderen Arbeiten seitens der Kirchengemeinde geleistet sind. Wo diese Berichte, die den Herren Präpsten (Superintendent) bis zum 1. Oktober d. Jz. eingereicht werden sollten, ein vollständiges Bild der geleisteten Kriegsarbeit geben, ist eine weitere Berichterstattung nicht erforderlich. Anderenfalls sind die Berichte, worüber die Herren Präpste (Superintendent) zu entscheiden haben werden, nach den unten gegebenen Gesichtspunkten zu ergänzen. Die Herren Präpste ersuchen wir das eingehende Material übersichtlich, soweit erforderlich in tabellarischer Form, zusammen zu stellen und die zusammenfassende Äußerung für die ganze Propstei (Kreis), wenn möglich bis zum 15. Dezember an uns einzureichen, damit wir die uns zur Berichterstattung vom Herrn Minister gesetzte Frist innehalten können. Da das Material von verschiedenen Berichterstattern bearbeitet werden soll, sind über die unter A, B und C angegebenen Gebiete gesonderte Berichte zu erstatten. Von Einreichung der Berichte der einzelnen Kirchengemeinden an uns ist abzusehen.

Arbeitsplan.

A. Kriegsarbeit auf dem Gebiete von Gottesdienst und Seelsorge.

I. Gottesdienstliche Veranstaltungen.

- a) bei Ausbruch des Krieges,
- b) bei Verabschiedung ausrückender Krieger,
- c) durch Abhaltung von Kriegsbetstunden,
- d) zum Gedächtnis Gefallener,
- e) bei sonstigen besonderen Ereignissen,
- f) in der späteren Kriegszeit.

Nähere Angaben sind zu machen:

- zu I a—e über Ausgestaltung und Besuch der Gottesdienste,
- zu I f über den gegenwärtigen Bestand an Gottesdiensten und das gottesdienstliche Leben in der späteren Kriegszeit überhaupt.

II. Seelsorge.

- a) in den von Leid betroffenen Familien,
- b) in den Lazaretten und Genesungsheimen,
- c) an den im Felde stehenden Gemeindegliedern (Art und ungefähre Zahl der ins Feld versandten Schriften).

III. Einwirkung in Gottesdienst und Seelsorge auf die Stimmung der Bevölkerung und ihr gesetzestreuces Verhalten (Durchhaltungsbewegung).

B. Kriegswohlfahrtspflege und Liebesarbeit für Heer und Flotte an der Front und in der Heimat.

I. Sammlungen für Kriegswohlfahrtsw Zwecke.

1. Sammlungen für örtliche Zwecke, seien es einmalige oder dauernde.
2. Sammlungen für Zwecke über den Bereich der Kirchengemeinde hinaus
 - a) für die Kriegsbeschädigten (Krüppel-, Blinden-, Anstalts- und Wädersfürsorge usw.)
 - b) für die Gefangenen (Kriegs- und deutsche Zivilgefangene),
 - c) für die vom Feinde besetzten Gebiete des Reichs (Ostpreußen, Elsaß-Lothringen),
 - d) für Flüchtlingsfürsorge,
 - e) für die Auslandsdeutschen,
 - f) für die Witwen und Waisen in der Heimat,
 - g) zur Versorgung der Truppen im Felde und in den Lazaretten mit christlichem Veseftoff,
 - h) für sonstige Zwecke (Weihnachtsgaben für Krieger- und Kriegerfamilien, dauernde Unterstützungen für bedürftige Kriegerfamilien, Gaben für Genesungs- und Kriegskinderheime, Reichswollwoche, Weiße Woche und dergl. mehr).

II. Bereitstellung kirchlicher Mittel aus der Kirchenkasse.

III. Betätigung der Frauen und Jungfrauen.

IV. Fürsorge für die heranwachsende Jugend aus Anlaß des Krieges (Gemeindeabende).

V. Schaffung besonderer Wohlfahrtseinrichtungen (Krippen für Kinder im Felde Stehender, Volksküchen, Beschäftigung Arbeitsloser, Kriegerfrauenabende und dergl. mehr).

VI. Speisung durchziehender Truppen, Pflege von Verwundeten in und außerhalb der Lazarette.

VII. Beteiligung an der Kriegskrüppelfürsorge.

Unter I sind nicht aufzunehmen die aussichtlich angeordneten Kirchenkollektcn. Sammlungen, die kirchlicherseits veranstaltet sind, sind nach Möglichkeit von den Sammlungen des Roten Kreuzes und der Vaterländischen Frauenvereine zu trennen. Auch unter III ist nach Möglichkeit zwischen Betätigung in der kirchlichen Gemeindecarbeit und Betätigung fürs Rote Kreuz bzw. den Vaterländischen Frauenverein oder die Frauenhilfe zu unterscheiden.

C. Förderung der Volkswirtschaft.

1. Landwirtschaftliche Ausnutzung kirchlichen Grundbesitzes.
2. Mitwirkung der Geistlichen bei den im Interesse der Durchhaltung getroffenen Maßnahmen (Streckung der Getreidevorräte sowie der sonstigen Lebens- und Futtermittel, Anbau von Ölpflanzen, Sammlung von Obstkernen, Faserstoffen, Altmaterial (Papier und sonstiger Abfall), Sammlung von Gold und anderen Metallen, insbesondere von Kupfer, Zinn und Bronze, Bekleidungsmaterialien, Aufklärung der Bevölkerung, Lehrgänge, Vortragsreisen).

3. Abgabe von Kirchendächern, Glocken, Orgelpfeifen und anderen kirchlichen Einrichtungsgegenständen.
4. Abführung der Goldbestände kirchlicher Kassen an die Reichsbank, Werbung für Abführung privater Goldbestände.
5. Werbung für die Beteiligung an den Kriegsanleihen und für bargeldlosen Verkehr.
6. Werbung für den vaterländischen Hilfsdienst.
7. Hergabe kirchlicher oder Anstaltsgebäude für Kriegs- und Hilfsdienstzwecke.

Unter 5 ist nicht aufzunehmen die eigene Beteiligung der Kirchengemeinden und kirchlichen Institute an den Kriegsanleihen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I 3105.

Müller.

Nr. 112. Jerusalemverein.

Kiel, den 8. November 1918.

Die Herren Geistlichen unseres Aufsichtsbezirks machen wir auf das anliegende uns von dem Vorstande des Jerusalemvereins übersandte Flugblatt Nr. 63 aufmerksam.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 3128.

Müller.

Nr. 113. Nachweisung der Schenkungen für das Jahr 1918.

Kiel, den 5. November 1918.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die übliche Nachweisung der Schenkungen und leihwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1918 den Herren Präpsten (Superintendent) bis zum 1. Februar 1919 einzureichen. Bei Aufstellung der Nachweisung sind die in unserer Bekanntmachung vom 5. November 1915 — R. Ges. u. V.-Bl. S. 178 — mitgeteilten Grundsätze genau zu beachten.

Die Herren Kirchenpräpste (Superintendent) ersuchen wir, die Angaben der Herren Geistlichen übersichtlich zusammenzustellen und den Betrag der Schenkungen bzw. deren Wert — soweit letzterer ziffermäßig angegeben — aufzurechnen. Die Übersichten sind bis zum 1. März 1919 an uns einzureichen. Von Einsendung der Nachweisungen der einzelnen Kirchengemeinden ist abzusehen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 3646.

Müller.